

**Satzung zur Änderung der
Fachspezifische Bestimmungen
für das Zertifikatsprogramm
Machtmissbrauch Erkennen und Verhindern (MEV)
als weiterbildendes Studium
(Erwerb von 10 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 12. Juni 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-65)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Zertifikatsprogramm Machtmissbrauch Erkennen und Verhindern (MEV) als weiterbildendes Studium (Erwerb von 10 ECTS-Punkten) vom 12. März 2025 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-16) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden an die Worte „richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen“ folgende Worte angefügt:

„sowie an andere beruflich tätige Personen, die sich gem. Art. 78 BayHIG weiterbilden wollen, die in hierarchischen Strukturen aktiv sind, für andere Sorge tragen und als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren können.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 erhält die folgende Fassung:

„§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Zertifikatsprogramm MEV als weiterbildendes Studium setzt voraus:

a) für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen

i) das Bestehen der Zweiten Lehramtsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen gemäß der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

(Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der jeweils geltenden Fassung oder ein vergleichbarer Abschluss sowie

ii) berufspraktische Erfahrung. Als berufspraktische Erfahrung in diesem Sinne zählt insbesondere der Vorbereitungsdienst (Referendariat) gemäß Art. 5 BayLBG. Sofern die berufspraktische Erfahrung nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegt, kann diese bis zum Ende des 2. Fachsemester durch Vorlage entsprechender Belege beim Prüfungsausschuss nachgewiesen werden

b) für andere beruflich tätige Personen entweder

i)

(1) einen universitären Abschluss, der mind. dem Niveau eines Bachelor-Abschlusses oder einem gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss entsprechen muss und

(2) einschlägige Berufserfahrung entsprechend § 2 Abs. 1 S. 1. Sofern die berufspraktische Erfahrung nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegt, kann diese bis zum Ende des 2. Fachsemester durch Vorlage entsprechender Belege beim Prüfungsausschuss nachgewiesen werden

oder

ii) berufspraktische Erfahrung in hierarchischen Strukturen. Als berufspraktische Erfahrung in diesem Sinne zählt insbesondere eine berufliche Tätigkeit in pflegenden, therapeutischen oder pädagogischen Bereichen. Als berufspraktische Erfahrung in diesem Sinne kann auch eine berufliche Tätigkeit gewertet werden, in der die Bewerberin oder der Bewerber sorgend, betreuend, beratend oder in vergleichbarer Weise mit Schutzbefohlenen und mit Dritten in Kontakt kommt.“

b) In Abs. 2 wird ein neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Das Zertifikatsprogramm als weiterbildendes Studium ist gemäß Art. 13 Abs. 7 Sätze 4-7 BayHIG von der Gebührenpflicht befreit.“

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für alle Studierenden, die das Zertifikatsprogramm Machtmissbrauch Erkennen und Verhindern (MEV) als weiterbildendes Studium (Erwerb von 10 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli